



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1904

A) Rundschreiben vom 30. Juli 1858.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

Da ein Mangel an Volksschulen vorhanden ist und viele Eltern ihre Kinder nicht in den konfessionslosen öffentlichen Volksschulen unterbringen können, müssen sie dieselben, auf Kosten der Stadt, in die konfessionellen Privatschulen senden. Zur endgültigen Behebung der Schulnot wurde in jüngster Zeit eine Stadtanleihe von 65 Millionen Franken aufgenommen.

Die Zahl der Kinder des vorschulpflichtigen Alters von 2 bis 6 Jahren betrug 170 000. Kleinkinderschulen bestehen 160 mit 650 Klassen, 30 000 Schülern und 720 Lehrkräften. Die Ausgaben für das Jahr 1900 waren für die Kleinkinderschulen 2 800 000 Franken, für die niederen Volksschulen 13 800 000 Franken. Die Gesamtausgaben für das Pariser Schulwesen betragen 32 Millionen Franken.

Die im Jahre 1849 begründeten Schulkassen sind eine besondere Pariser Einrichtung; aus denselben wurden 1900 1 360 000 Franken für Schülerwohlfahrtseinrichtungen ausgegeben, wovon 1 Million Franken auf Schulküchen entfielen, die seit 1880 bestehen, 220 000 Franken auf Ausflüge und Ferienkolonien, welche 1887 begründet wurden, 60 000 Franken auf Kindergärten und 80 000 Franken auf verschiedene Einrichtungen. Für Prämien in den Volksschulen bewilligte der Staat 230 700 Franken; außerdem wurden an die besten Schulkinder Sparkassenbücher im Betrage von 105 900 Franken verteilt. Für Schuhwerk und Kleidungsstücke wurden 500 000 Franken an arme Schulkinder verausgabt. Seit 1889 wurden Knaben- und Mädchenhorte (*Classes de garde*) eingerichtet, von welchen derzeit 350 bestehen, für welche 600 000 Franken verausgabt wurden. Die Kosten der schulärztlichen Aufsicht waren 100 800 Franken. Die Schulbedürfnisse werden den Kindern unentgeltlich verabfolgt, und betragen die Ausgaben für Bücher, Hefte, Federn u. f. w. im Jahre 1900 für ein Kind 2,80 Franken.

2. Kapitel.

Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern¹⁰⁾.

Die wichtigsten Schriftstücke, welche Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Volksschulhäuser in Frankreich enthalten, sind:

- A) Das Rundschreiben vom 30. Juli 1858;
- B) der ministerielle Bericht über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1867;
- C) der Erlaß des Seine-Präfekten vom Januar 1872;
- D) das Programm desselben vom Jahre 1873;
- E) das Rundschreiben vom 15. Juni 1876;
- F) das Reglement vom 17. Juni 1880;
- G) das neue Reglement vom 28. Juli 1882;
- H) das Pariser Reglement vom 11. März 1895.

A) Rundschreiben vom 30. Juli 1858.

Die wesentlichsten Stellen dieses Rundschreibens, soweit es sich auf bauliche Anordnungen bezieht, sind folgende:

Die erste Forderung an ein Schulgrundstück ist eine zentrale Lage, leichter und luftiger Zugang. Das Schulhaus soll einfach und bescheiden, aber bequem sein, entfernt von lärmenden und ungesundeten Wohnungen und Betrieben, welche den Kindern moralisch oder physisch schaden könnten.

Das Lehrzimmer ist zu unterkellern, mit Holzboden zu versehen, gut zu beleuchten, dem Einflusse der Sonnenstrahlen zugänglich zu machen und mit Fen-

¹⁰⁾ Der Wortlaut der einzelnen Schriftstücke wurde zum Teil den Originalerlässen entnommen, zum Teil aus nachstehenden Werken entlehnt:

- P. PLANAT. *Nouveau Reglement pour la construction des écoles primaires*. Paris 1881.
- F. NARJOUX. *Écoles publiques en France et en Angleterre*. Paris 1881.
- J. A. NONUS. *Les batiments scolaires*. Paris 1883.
- C. POMPÉE. *La maison d'école rurale*. Paris 1877.

27.
Rundschreiben
vom
30. Juli 1858.

fern auszufatten, die zur Erleichterung der Lufterneuerung mit Klappflügeln versehen sind.

Die Wohnung des Lehrers und seiner Familie soll mindestens 3 Räume und eine Küche umfassen. Womöglich ist ein Garten anzulegen.

Als Versammlungsraum vor Schulbeginn und als Erholungsraum soll ein geschlossener Hof oder ein bedeckter Platz vorhanden sein.

Das Ausmaß des Lehrzimmers hat der Schülerzahl zu entsprechen; die Schülerzahl umfaßt alle Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren, d. i. $\frac{1}{5}$ der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Der Klassenraum soll jedem Kinde 1^{qm} Fläche und 4^m Höhe bieten, nachdem sich diese Ausmaße als zweckmäßig bewährt haben. Bei älteren Gebäuden kann ausnahmsweise die Höhe von 3,50^m bewilligt werden.

In gemischten Schulen sind die Knaben und Mädchen durch eine Trennungswand zu scheiden. Die Bedürfnisanstalten sollen vom Lehrplatz aus übersehbar sein und sind für beide Geschlechter zu trennen.

B) Bericht über die Pariser Weltausstellung vom Jahre 1867.

28.
Bericht über
die 1867er
Ausstellung.

Der vom Minister des öffentlichen Unterrichtes über die Ausstellung vom Jahre 1867 veröffentlichte Bericht enthält folgende Angaben über die Bauausführung:

Die Fundamente sind aus Bruchsteinen mit hydraulischem Mörtel auszuführen, in derselben Art die darauf stehenden Mauern bis 1,50^m über dem Gelände; darüber werden die Mauern aus Ziegeln, Bruchsteinen, Quadern oder Holz, je nach der landesüblichen Bauweise ausgeführt. Die Fußböden der Räume des Erdgeschosses sollen aus Holz (Eichen oder Fichten), Asphaltstrich oder Pflasterung bestehen. In den oberen Geschossen sind die Böden aus Eichen- oder Fichtenholz oder aus Tonfliesen herzustellen. Die schwachen Zwischenwände sind nach landesüblicher Bauart auszuführen. Das Gehölze für das Dachwerk, Decken, Türen und Fenster kann aus Eichen- oder Fichtenholz, die Tragbäume (Schwellen) für die Zwischenwände sollen nur aus Eichenholz sein.

Die Kostenüberschläge haben stets drei Teile zu umfassen: 1) Schulhaus und Lehrerwohnung; 2) Nebengebäude; 3) besondere Ausstattung, welche die Gemeinde dem Schulgebäude angedeihen läßt.

C) Erlaß des Seine-Präfekten vom Januar 1872.

29.
Erlaß des
Seinepräfekten
vom
Januar 1872.

Nachdem die Stadt Paris eine große Zahl von Schulgebäuden in einem kurzen Zeitpunkte zu erbauen hatte, wurde zur Vermeidung unnötiger Ausgaben im Januar 1872 von seiten des Präfekten des Seine-Departements ein Erlaß herausgegeben, der zur größten Einfachheit und Sparsamkeit aufforderte.

Nach diesem Erlaß sollen die Schulgebäude die einfachste Grundform aufweisen; zur Erleichterung der Überfichtlichkeit sind alle Gebäudevorsprünge zu vermeiden; die Dächer sollen als einfache Satteldächer mit Hängerrinnen hergestellt werden.

In äußeren Bezirken mit wohlfeilem Baugrund sollen die Klassen und bedeckten Spielplätze in einem Erdgeschosse untergebracht werden, wodurch eine geringere Fundamenttiefe zulässig ist. Zur Bauausführung vermeide man die Verwendung von Haufeisen und verzichte auf Pilafterarchitekturen und reichere Umrahmungen.

Die bedeckten Spielplätze sollen in einfacher Art mit Holzständern auf Steinfokeln oder Ziegelmauern ausgeführt werden.

Die Dachdeckung soll aus Ziegelmateriale, die Rinnen und Abfallrohre aus Zinkblech, letztere bis 2,00^m über dem Boden aus Gußeisen sein. Für die Decken empfehlen sich weiche Holzträme auf eichenen Unterzügen, die nach Erfordernis durch eiserne Säulen unterstützt werden können. Die Ausführung von Holztäfelungen ist auf das geringste zulässige Maß zu beschränken. Die Grundmauern sind im Anschluß an die Isolierung des Erdgeschossfußbodens durch eine mit Sand gemischte Asphaltgusschicht, gegen Grundfeuchte zu schützen.

Die Klassen, bedeckten Spielplätze, Treppen und Gänge sind 1,5^{cm} hoch mit Ölfarbe, darüber mit Leimfarbe zu streichen; die Decken sind zu weißeln. Alles Holzgetäfel, Küche und Aborte erhalten Ölfarbanstrich, die Wohnräume Papiertapeten.